

Zeitschrift: Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft
Herausgeber: Pro Senectute Basel-Stadt
Band: - (2005)
Heft: 2

Artikel: Die "Weiberregierung" hat ausregiert? : Die zünftigen Frauen zu Basel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-843453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die «Weiberregierung» hat ausregiert?

Die zünftigen Frauen zu Basel

Im ersten erhaltenen Stiftungsbrief einer Zunft, demjenigen der Kürschner, der 1226 ausgestellt wurde, wird festgesetzt, dass die Frauen «bezahlen gleich den Männern, um arbeiten, kaufen und verkaufen zu können». Die Zunftordnung der Bauleute ist im gleichen Jahrhundert verfasst. Dort wird ausdrücklich festgehalten, dass «in dere selbin Zunft sind die Frauen als die Man, dieweil ihre Wirte leben und nach ihr Manne tot, dieweil sie Witwen sind». Was offenbar im Mittelalter selbstverständlich war, löst aus heutiger Sicht einiges Erstaunen aus: zünftige Frauen, gab oder gibt es so etwas überhaupt?

Stadtluft macht frei – dieser Slogan galt nur begrenzt für Frauen, die zwar in vielen Lebensbereichen aktiv und in zahlreichen Berufszweigen tätig, aber dennoch in ihrer privaten und öffentlichen Lebensführung einer Fülle von Einschränkungen unterworfen waren. Die rechtlich verankerte Vormundschaft schloss sie von öffentlichen Angelegenheiten aus und sie mussten sich durch einen Mann, ihren Muntwalt, in Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverhandlungen vertreten lassen. Zwar nicht rechtlos, aber rechtlich weitgehend handlungsunfähig, hatten die Frauen ihrem Muntwalt das Verfügungs- und Nutzungsrecht über ihr Vermögen zu überlassen. Diese Ungleichheiten sind immer wieder als Diskriminierung von Frauen ausgemacht worden. Solche Interpretationen orientieren sich an den heute geläufigen Vorstellungen über die Rechtsgleichheit oder Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ohne zu berücksichtigen, dass Rechtsgleichheit kein Prinzip der ständisch geordneten Gesellschaft des Mittelalters war.

Im 13. Jahrhundert setzte in Basel ein ungeheurer wirtschaftlicher Aufschwung ein, der trotz krisenhafter Rückschläge bis über das Ende des Mittelalters hinaus anhalten sollte. Der von Anfang an festgeschriebene Zunftzwang, der obligatorische Beitritt als Voraussetzung für die selbständige Ausübung eines Gewerbes, liess die Zünfte schon früh zu Organen der Preis- und Qualitätskontrolle werden. Während Jahrhunderten erstreckte sich die Kompetenz der Zunft auch auf das Privatleben ihrer Mitglieder. So griff sie, quasi als Grossfamilie, in die häuslichen

Angelegenheiten ihrer Angehörigen ein. Ehezwistigkeiten, Unfriede zwischen Eltern und Kindern, Erbhändel und dergleichen kamen auf der Zunftstube vor Ratsherr, Meister und Vorgesetzten zur Sprache. Die Schlichtung solcher Fälle war oft sehr harzig und nicht immer von dauerhaftem Erfolg gekrönt, wie der Zunftschreiber Ryhiner klagend festhält: «Gott gebe, dass dieser mit grosser Müh und Marter gemachte Ehefrieden lang dauern möge, so aber mehr zu wünschen als zu hoffen.»

Die Frauen konnten die Zunftmitgliedschaft auf verschiedene Weise erwerben, vor allem aber als Witwen von Handwerksmeistern, die das Geschäft ihres Mannes weiterführten. Sie mussten innert Jahresfrist nach dem Tod ihres Mannes die Zunft erneuern, sonst

verloren sie für immer ihren Anspruch auf das Zunftrecht. Den Töchtern Zünftiger stand das Zunftrecht in manchen Zünften zu denselben Bedingungen offen wie den in der Zunft geborenen Söhnen, mit der Begründung «daz eine Tochter als hart erzogen wirt als der Sohn». Auf die politischen Rechte eines Zunftangehörigen hatten die Frauen allerdings keinen Anspruch. Die Witwen, die alleine mit Söhnen und Töchtern oder kleinen Kindern in den Zunftlisten auftreten, stellten fast in allen Zünften die grösste Gruppe von zünftigen Frauen. Aber auch Ehefrauen und ledige Schwestern zünftiger Männer erschienen in diesen Listen und – was vielleicht aus heutiger Sicht erstaunen mag – auch selbständig gewerbetreibende Frauen. Da jeder, der als Meister sein Handwerk ausüben wollte, sich in der betreffenden



Zunft einkaufen musste, waren auch die Frauen verpflichtet, der Zunft beizutreten, wenn sie selbständig Handwerk trieben. Wer der Zunft nicht beitrat, war von jeder Gemeinschaft mit seinen Berufsgenossen ausgeschlossen und konnte sein Gewerbe nicht ausüben.

Unter den zünftigen Frauen befanden sich nicht nur solche, die weibliche Berufe vertraten wie Näherinnen, Spinnerinnen, Stickerinnen und Weberinnen, sondern auch Kürschnerinnen, Bäckerinnen, Küblerinnen, Hafnerinnen, Wagnerinnen und Schindlerinnen. Gerade für jene Frauen, die einen zünftigen Beruf ausüben wollten, war der Zunftzwang aber mit einer grossen finanziellen Belastung verbunden, denn die Frauen konnten das «Eintrittsgeld» meistens nur mit Mühe aufbringen. Somit bedeutete der Zunftzwang nicht nur eine Abwehr gegen ländliche, sondern auch gegen unliebsame weibliche Konkurrenz in der Stadt. In diesem Zusammenhang stand auch die Auseinandersetzung zwischen der Weberzunft und den unzünftigen Weberinnen. Eine Bestimmung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts regelte die Aufnahme von Weberinnen in die Zunft und umschrieb die Tätigkeiten, die ihnen gestattet waren, falls sie der Zunft nicht beitreten wollten. Die Weberzunft betrachtete jedoch webende, unzünftige Frauen als unerwünschte Konkurrenz, weshalb sie vehement gegen die «Tuechliweberinnen» vorging. Schliesslich gelangten die

Schneider mit der Klage an die Obrigkeit, dass diese unzünftigen Frauen das Gewerbe schädigten. Man solle daher den Zunftzwang auch auf sie ausdehnen, was im Jahr 1466 geschah.

Dass Frauen sich auch immer wieder in die Händel ihrer Männer einmischten, liegt fast auf der Hand, vor allem dann, wenn es darum ging, Privilegien der eigenen Familie oder der Zunft zu verteidigen. Manche Akten lesen sich heute fast wie Kriminalromane. So zählte die Dynastie der Mörnach zu den reichsten und mächtigsten Metzger- und Viehhändlerfamilien der Stadt Basel. Während des ganzen 15. Jahrhunderts lenkten sie als Inhaber der wichtigsten Zunftämter oder aus dem Hintergrund die Politik der Stadt und ihrer Zunft. 1502 verschworen sich mehrere Metzger und beschlossen, ihren Zunftgenossen Uli Mörnach zu ermorden. Aus den Aussagen zum «morthandel» geht hervor, dass nicht nur zahlreiche metzgerzünftige Männer, sondern auch ihre Ehefrauen, weitere Familienangehörige und Mägde von dem geplanten Anschlag wussten.

Der Einfluss der Reformation

In der Stadt Basel bekämpften sich für Luthers Sache Begeisterte und Altgläubige nicht nur von der Kanzel herab, sondern auch auf offener Strasse. Die Welt stand quasi Kopf, die Fasten wurden gebrochen, Pfarrherren heirateten und die Privilegien des Klerus wurden abgeschafft. Alle diese Neuerungen betrafen auch die Frauen, die in diesen Auseinandersetzungen durchaus nicht unbeteiligt blieben. 1522 drangen «edel und andere wyber by den fünffzigen, etlich, die grosz mit kinden» bis ins Rathaus ein, um die Absetzung ihres lutherisch gesinnten Pfarrers zu verhindern. Johannes Froben druckte in Basel die berühmten Gesprächssammlungen des Erasmus. Darin lässt er eine gebildete Frau einem konservativen Abt widersprechen, dass, wenn sich die Kirche nicht vorsehe, die Frauen die Theologenschulen präsidieren und in den Kirchen predigen werden. Ja, noch schlimmer, sollte sich die Kirche derart unbeugsam zeigen, so mögen die Gänse eher zu predigen anfangen als die stummen Hirten länger zu ertragen. Aber auch «Lob der Torheit» wurde veröffentlicht, Schriften, in denen Erasmus festhält, dass das Weib ein herzlich einfältiges und dummes Ding sei und eigentlich dazu geschaffen, dem ernst geratenen Mann das Leben zu versüssen.

Man lese und staune: Anteil der zünftigen Frauen in den Zunftlisten von 1429

Zunft	Mitglieder	
	Total	Anteil Frauen
Kaufleuten	83	16
Krämer	187	37
Grautücher/Rebleute	214	31
Schmiede	188	23
Gartner	159	21
Metzger	100	16
Bäcker	69	12
Schneider/Kürschner	123	17
Spinnwetter	221	26
Scherer/Maler/Sattler	72	5
Weber	93	25
Schiffleute/Fischer	99	19

«Spielt aber ein Weib sich einmal doch als Philosophin auf, so ist der Erfolg nur der, dass es als zwiefache Närrin dasteht, nicht anders als wenn eine Kuh der Natur zum Trotz sollte klettern lernen.» Wie dem auch sei, ob gebildete Gefährtin oder einfältiges Weib, die Reformation änderte an der städtischen Führungsschicht nicht nur nichts, vielmehr stärkte sie die in Basel bestehenden alten Herrschaftsstrukturen.

Ballung der Macht – Einfluss der Frauen

Im 17. Jahrhundert wurden Veränderungen im Zunftwesen vollzogen, die für Basel von grosser Tragweite waren: In einigen Vorständen wichtiger Zünfte kam es zu einer Verdrängung der Handwerker durch Handelsleute, Offiziere und Beamte. Diese Entwicklung ermöglichte die Entstehung eines Berufsbeamtentums wie auch einer eigentlichen Geschlechterherrschaft einiger weniger, führender Familien der städtischen Oberschicht. Darüber hinaus führten sie zu langen, zähen Auseinandersetzungen zwischen den streng zunftlich geordneten Handwerkern und den neuen Produktions- und Wirtschaftsformen, die schliesslich zu Ungunsten der Handwerker ausgingen.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kam es zu einem eigentlichen Familienregiment, vor allem der Burckhardts und Socins. Was 1691 die Erregung des Volks provozierte, und reichlich Stoff für Debatten in Wirtshäusern und Werkstätten bot, war das sich fast epidemieartige Ausbreiten des «Paktizieren», was nichts anderes heisst, als die Gunst eines einflussreichen Mannes



zu gewinnen, indem man ihn beschenkt, oder deutlicher ausgedrückt, zu bestechen versucht. Die «Mächtigen» waren in Basel jene dreissig Ratsherren und Zunftmeister und die vier Häupter, die nicht nur die neue Ratschülte wählten, sondern auch die fetten Posten von der Landvogtei auf der Farnsburg bis zum Nachtwächterämtelein vergaben. Immer häufiger erzählten sich die Bürger hinter vorgehaltener Hand, jener Ratsherr habe einen Saum Schlipferwein, dieser einen silbernen Becher, jene Zunftmeistersfrau einen sonderbar köstlichen Kleiderstoff erhalten. Grund genug für die Pfarrherren, von der Kanzel gegen diese «Gabenfresserei» zu wettern und für die politische Opposition, alle missliebigen Amtsträger der aktiven oder passiven Bestechung zu beschuldigen.

Besonders die Familien Burckhardt und Socin hatten sich den Zorn der Bürger zugezogen, und unter ihnen vor allem Salome Burckhardt-Schönauer. Die Gattin des langjährigen Oberzunftmeisters Christoph Burckhardt hätte die Neigung gehabt, den Basler Staatshaushalt mir ihrer eigenen Haushaltung zu verwechseln. Im Volk ging das hämische Wort von einer «Weiberregierung» um, da das, was im Ratsaal hätte geschehen sollen, von gewissen Frauen schon längst abgekartet worden sei. Der Historiker Paul Burckhardt, der die Verhörakten wohl am gründlichsten studiert hatte, erhielt den Eindruck, die Gemahlinnen seien damals ehrgeiziger gewesen als die Herren. Ob die Vermutung zutrifft, sei dahingestellt, sicher ist, dass die Hauptsünderin, Frau Salome Burckhardt, nach ihrer vollständigen Beichte von den Herren des Grossen Rats mit einer unerschwinglichen Geldbusse von 6000 Reichstalern und vierjähriger Verbannung ins Haus und Erscheinen vor dem Kirchenbann verurteilt wurde. Mit der Rede vom «Weiberregiment», das von Zeitgenossen ebenso wie von späteren Historikern als vermeintlicher Hauptgrund für den Ausbruch der Unruhen ausgemacht worden ist, und der Verurteilung der Oberzunftmeisterin Salome Burckhardt-Schönauer konnte jedoch die Wiederherstellung der früheren Machtverhältnisse elegant legitimiert werden.

Nachdem die Zünfte durch die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit ihre wirtschaftliche Bedeutung und durch die neue Kantonsverfassung von 1875 auch ihre politische Rolle als Wahlkörper verloren hatten, blieb ihnen nur



Salome Burckhardt-Schönauer (1640–1691)

noch die Funktion als Vormundschaftsbehörde, mit der sie allerdings in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überfordert schienen. Mit der Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft und einer umfassenden Revision des Vormundschaftswesens verloren die Zünfte gegen Ende des 19. Jahrhunderts vollends an – wenn auch nicht gesellschaftlicher – Bedeutung.

Und wie steht es heute mit den Frauen in der Zunft? Frauen hatten – auch in den Zünften – gar keine politischen Rechte, was dazu führte, dass sie nie in ein Amt gewählt wurden oder

gewählt werden konnten. Da sie darüber hinaus im gesellschaftlichen zünftigen Leben keine Rolle spielten, liegt es auf der Hand, dass sie aufgrund der sich gewandelten Bedeutung der Zünfte kaum mehr als Zunftschwestern zu finden sind. Die vor etwa 15 Jahren vom Bürgergemeinderat verabschiedete Zunftordnung sieht allerdings vor, dass jede Basler Zunft für sich autonom darüber entscheiden kann, ob Frauen in der Zunft aufgenommen werden können oder nicht. Mit Ausnahme der Zunft zu Schneidern, die seit kurzem 3 (!) Zunftschwestern in ihren Reihen zählt, fehlt es offenbar an entsprechenden Aufnahmegesuchen zunftwilliger Frauen. Dass viele Zunftbrüder, die gewohnt sind, die Geselligkeit auf ihren Zunftstuben unter sich zu geniessen, darüber bestimmt nicht traurig sind, mag mit ein Grund für die verschwindend kleine Frauenquote in den Zünften sein.

Verwendete Literatur

Kreis Georg / von Wartburg Beat (Hrsg.), Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft, Christoph Merian Verlag, Basel 2000

Lendorff Gertrud, Kleine Geschichte der Baslerin, Birkhäuser Verlag, Basel 1966

Ripmann Dorothee, Simon-Muscheid Katharina und Christian, Arbeit, Liebe Streit, Verlag des Kantons Basel-Landschaft, Liestal 1996

Teuteberg René, Basler Geschichte, Christoph Merian Verlag, Basel, 1986

